

**Gesetz
über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen
(Lotteriegesetz)**

vom 12. Mai 1986^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Art. 2 Abs. 2 und 5, 15, 16, 28 Abs. 1 und 34 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. Juni 1985 ²,

beschliesst:

I. Lotterien nach kantonalem Recht

§ 1 *Begriff*

Lotterien nach kantonalem Recht sind Tombolas, Lottos, Preisraten und Glücksbriefe. Sie werden bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet. Die Ausgabe der Lose, Karten oder Glücksbriefe, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass. Die Gewinne bestehen nicht in Geld.

§ 2 *Bewilligungspflicht*

¹Lottos dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

²Tombolas, Preisraten und Glücksbriefe sind bewilligungsfrei.

§ 3 *Voraussetzungen der Bewilligung*

Die Bewilligung für die Durchführung eines Lottos setzt voraus, dass

- a. der Veranstalter ein Verein, eine Genossenschaft, eine Stiftung des privaten Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt ist,
- b. der Ertrag für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist,
- c. die Gewinnsumme mindestens 40% der Plansumme beträgt.

§ 4 *Festsetzung der Plansumme und der Kaufpreise*

Die Plansumme (Gesamtbetrag der Kaufpreise aller Karten) und die Kaufpreise der einzelnen Karten werden von der zuständigen Behörde festgesetzt.

§ 5 *Abgabe*

Vom Veranstalter wird eine Abgabe erhoben. Sie beträgt 5 bis 10% der Lottoeinsätze. Innerhalb dieses Rahmens werden die Abgaben vom Regierungsrat nach Massgabe der Lottoeinsätze in der Verordnung

festgelegt.

II. Lotterien nach eidgenössischem Recht

1. Bewilligungen ³

§ 6 *Bewilligungspflicht*

Lotterien nach eidgenössischem Recht dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

§ 7 *Voraussetzungen der Bewilligung*

Die Bewilligung zur Ausgabe einer Lotterie nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ⁴ setzt voraus, dass

- a. der Veranstalter ein Verein, eine Genossenschaft, eine Stiftung des privaten Rechts oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt ist,
- b. die Gewinnsumme mindestens 50% der Plansumme beträgt.

§ 8 ⁵

2. Verwendung der Lotteriegelder ⁶

§ 8a ⁷ *Allgemeines*

¹ Lotteriegelder setzen sich zusammen aus den Reinertragsanteilen der Lotterien, der Wetten und des Schweizer Zahlenlottos.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus Lotteriegeldern.

§ 8b ⁸ *Verwendungszweck*

¹ Die Verwendung von Lotteriegeldern zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen oder von Privaten ist ausgeschlossen.

² Die Verwendung von Lotteriegeldern für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

³ Lotteriegelder müssen für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen und nicht kommerziellen Zwecken dienen, eingesetzt werden.

⁴Beiträge können insbesondere gesprochen werden für

- a. kulturelle Belange,
- b. sportliche Belange,
- c. Projekte der ausserschulischen Jugendförderung und der Elternbildung,
- d. Projekte der Denkmalpflege,
- e. den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz,
- f. wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse,
- g. Katastrophenhilfe, humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit,
- h. Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen.

⁵Die Mittel aus der interkantonal vereinbarten Spielsuchtabgabe werden vollumfänglich für Präventions- und Spielsuchtbekämpfungsmassnahmen eingesetzt.

⁶Der Regierungsrat regelt das Nähere.

§ 8c ⁹ *Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen*

¹Beiträge aus den Lotteriegeldern werden in der Regel nur ausgerichtet

- a. an Vorhaben im Kanton Luzern oder mit einem Bezug zum Kanton Luzern,
- b. an Vorhaben, die für den Kanton Luzern, die Region Zentralschweiz oder gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sind.

²Die Ausrichtung eines Beitrags wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.

³Werden die Beiträge an bestimmte Personen ausgerichtet, müssen diese in der Regel ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben.

⁴In Einzelfällen können auch Darlehen gewährt werden.

§ 8d ¹⁰ *Verteilung*

¹Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Behörde und regelt das Verfahren zur Behandlung der Beitragsgesuche.

²Die zuständige Behörde entscheidet über die Verteilung der Lotteriegelder.

§ 8e ¹¹ *Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen*

¹Werden Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Verordnungen missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

²Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

§ 8f ¹² *Information der Öffentlichkeit*

Die für die Verteilung zuständigen Behörden veröffentlichen jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben:

- a. den Namen der aus den Fonds Begünstigten,
- b. der Art der unterstützten Projekte,
- c. der Rechnung der Fonds.

III. Gewerbsmässige Wetten

§ 9 *Begriff*

Gewerbsmässige Wetten nach kantonalem Recht sind die gewerbsmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Fussballspielen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 10 *Bewilligungspflicht*

Gewerbsmässige Wetten nach kantonalem Recht, die im Kanton Luzern abgeschlossen werden, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

§ 11 *Voraussetzung der Bewilligung*

Die Bewilligung zur Vermittlung und Eingehung von Wetten setzt voraus, dass die Summe der Gewinne mindestens 65% des Gesamtbetrages der Wetteinsätze beträgt.

§ 12 *Festsetzung der Kaufpreise*

Die Kaufpreise der Wetscheine werden durch die zuständige Behörde festgesetzt.

§ 13 *Abgabe*

Vom Veranstalter wird eine Abgabe von 4% des Gesamtbetrages der Wetteinsätze erhoben.

IV. Gewerbsmässiger Handel mit Prämienlosen

§ 14 *Bewilligungspflicht*

Der gewerbsmässige Handel mit Prämienlosen darf nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde ausgeführt werden.

§ 15 *Voraussetzungen der Bewilligung*

Die Bewilligung zum gewerbmässigen Handel mit Prämienlosen wird an die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 ¹³ geknüpft. Es ist zudem eine angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 16 *Abgabe*

Die Prämienloshändler haben eine jährliche Abgabe von 3% des Umsatzes zu entrichten.

§ 17 *Veröffentlichung*

Die Bewilligungen sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

V. Strafen und Massnahmen

§ 18 *Strafen und Massnahmen*

¹ Wer ohne Bewilligung ein Lotto durchführt oder gewerbmässige Wetten nach kantonalem Recht vermittelt oder eingeht, wird mit Busse ¹⁴ bestraft.

² Ausserdem kann die zuständige Behörde dem Veranstalter die Bewilligung für Lottos oder gewerbmässige Wetten nach kantonalem Recht während 1 bis 5 Jahren verweigern.

§ 19 *Juristische Personen und Personengesellschaften*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, sind die handelnden Organe oder Gesellschafter strafbar.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 *Verordnung*

Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug der eidgenössischen Erlasse und dieses Gesetzes eine Verordnung.

§ 21 *Vorbehalt interkantonalen Vereinbarungen*

Interkantonale Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Lotterien werden vorbehalten. Für ihren Abschluss ist der Regierungsrat zuständig.

§ 22 *Aufhebung von Erlassen*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden § 28 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 ¹⁵ sowie § 35 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 16. Februar 1910 ¹⁶ aufgehoben.

§ 23 *Übergangsbestimmungen*

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für Lotterien, gewerbmässige Wetten und den gewerbmässigen Handel mit Prämienlosen noch keine Bewilligungen erteilt worden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 24 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum [17](#).

Luzern, 12. Mai 1986

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Brigitte Mürner

Der Staatsschreiber: Franz Schwegler

* G 1986 107

¹ SR 935.51

² GR 1985 595

³ Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

⁴ SR 935.51; Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes lautet: «Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke dienen, können für das Gebiet des Ausgabekantons von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt werden.»

⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

⁸ Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

¹² Eingefügt durch Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 312).

¹³ SR 935.51; Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes lautet: «Die Bewilligung hat auf eine bestimmte Person oder Firma zu lauten, die im Kanton niedergelassen und im Handelsregister eingetragen sein muss. Die Kantone können die Erteilung der Bewilligung an bestimmte Bedingungen knüpfen, namentlich an die Leistung einer angemessenen Kautions und an die Bezahlung einer jährlichen Konzessionsgebühr.»

¹⁴ Gemäss Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

¹⁵ SRL Nr. 300

¹⁶ G IX 77

¹⁷ Dieses Gesetz wurde am 17. Mai 1986 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1986 674). Die Referendumsfrist lief am 16. Juli 1986 unbenützt ab.

Tabelle der Änderungen des Gesetzes über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986 (G 1986 107)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Gesetz über die Strafprozessordnung, Änderung	11. 9. 06	K 2006 2147	G 2006 277	§ 18	geändert
2.	Änderung	11. 9. 06	K 2006 2193	G 2006 312	§ 8 Titel vor § 6, Titel nach § 8, eingefügt §§ 8a–8f	aufgehoben